



Satzung über Auszeichnungen und Ehrungen der Stadt Bad Windsheim

Vom 2. Dezember 2013

Die Stadt Bad Windsheim erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Arten der Auszeichnungen und Ehrungen

Die Stadt Bad Windsheim ehrt verdiente Persönlichkeiten durch

- a) Verleihung des Ehrenbürgerrechts nach der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (§ 2),
- b) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden nach verdienten Bürgern (§ 3),
- c) Verleihung der Bürgermedaille (§ 4),
- d) Verleihung eines Ehrenringes (§ 5),
- e) Verleihung eines Ehrenbriefes (§ 6).

§ 2

Das Ehrenbürgerrecht

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung der Stadt Bad Windsheim. Zu Ehrenbürgern können Persönlichkeiten ernannt werden, die durch öffentliches Wirken entscheidend die Entwicklung der Stadt beeinflusst und das Wohl der Bürgerschaft gefördert haben. Die Verdienste müssen der Stadt Bad Windsheim unmittelbar zugute gekommen sein,
- (2) Der Ehrenbürger erhält einen Ehrenbürgerbrief und ist zu allen besonderen Veranstaltungen der Stadt einzuladen.

§ 3

Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden nach verdienten Bürgern

- (1) Die Stadt Bad Windsheim kann Straßen, Wege und Plätze sowie öffentliche Gebäude nach verdienten Bürgern benennen. Auf diese Weise werden nur bereits Verstorbene geehrt.
- (2) Eine Straße, ein Weg, ein Platz oder ein Gebäude erhalten nur dann den Namen eines verdienten Bürgers, wenn dieser Bürger, würde er noch leben, die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Bürgermedaille erfüllen würde.

§ 4

Die Bürgermedaille

- (1) Mit der Bürgermedaille der Stadt Bad Windsheim können Bürger geehrt werden, die sich um das Ansehen und um das Allgemeinwohl der Stadt Bad Windsheim besondere Verdienste erworben haben.
- (2) Die Bürgermedaille besteht aus 835/000 Feinsilber. Es handelt sich um die Nachprägung einer Gedenkmedaille, die anlässlich des Rathausneubaus 1713 - 1717 im Jahre 1714 zur Grundsteinlegung aufgelegt wurde.
- (3) Die Bürgermedaille wird mit einem weiß-roten Halsband und in verkleinerter Ausführung, in Form einer Anstecknadel, ausgehändigt.

§ 5

Der Ehrenring

- (1) Der Ehrenring der Stadt Bad Windsheim kann für lange und erfolgreiche Tätigkeit zum Wohle der Allgemeinheit verliehen werden, insbesondere auch an kommunale Wahlbeamte und ehrenamtlich tätige Mitglieder des Stadtrates, wenn sie dem Gremium mindestens 15 Jahre angehört haben.
- (2) Der Ehrenring besteht aus Gold 585 und trägt das Wappen der Stadt Bad Windsheim.

§ 6

Der Ehrenbrief

Mit dem Ehrenbrief der Stadt Bad Windsheim können Persönlichkeiten ausgezeichnet werden, die eine ehrenamtliche Tätigkeit in herausragender Position über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren versehen oder sich besondere Verdienste auf kulturellem Gebiet erworben haben.

§ 7

Begrenzung der Auszeichnungen

Der selben Persönlichkeit können mehrere Auszeichnungen zuteil werden.

Inhaber der Bürgermedaille dürfen gleichzeitig höchstens 25 und des Ehrenbürgerrechts höchstens 5 lebende Persönlichkeiten sein.

§ 8

Eigentumsübergang der Auszeichnungen

Der Ehrenbürgerbrief, die Bürgermedaille oder der Ehrenring gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

Die Erben sollen die Auszeichnung achten und verwahren; sie dürfen sie aber nicht selbst tragen.

§ 9

Vorschlagsrecht

Der erste Bürgermeister, dessen Stellvertreter und die Stadtratsfraktionen können zu den verschiedenen Ehrungen geeignete Persönlichkeiten schriftlich vorschlagen. Für den Ehrenbrief (§ 6) dürfen geeignete Persönlichkeiten zusätzlich von den Vereinen vorgeschlagen werden. Die Vorschläge sind zu begründen. Sie werden vom Ältestenrat vorberaten.

§ 10

Ehrungsanspruch und -widerruf

- (1) Auf Auszeichnungen und Ehrungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Ausgesprochene Auszeichnungen und Ehrungen können wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten widerrufen werden; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

Die Auszeichnungen nach den §§ 2, 4, 5 und 6 gehen bei einem Widerruf an die Stadt zurück; im Falle des § 3 erfolgt eine Umbenennung.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Auszeichnungen und Ehrungen der Stadt Bad Windsheim vom 01. Mai 1990 außer Kraft.

Bad Windsheim, 2. Dezember 2013

Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim

Ralf Ledertheil